

Wahlordnung des 8. Kreisparteitages der Partei DIE LINKE. Kreisverband Frankfurt (Oder)

Grundsätzliches

1. Die Wahlen erfolgen auf der Grundlage der Wahlordnung der Partei DIE LINKE (Bundeswahlordnung).
2. Die Leitung der Wahlvorgänge obliegt der Wahlkommission. Sie sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen und ermittelt durch öffentliche Auszählung das Wahlergebnis, gibt es dem Kreisparteitag bekannt und protokolliert die durchgeführten Wahlen.
3. Kandidieren Mitglieder der Wahlkommission selbst, sind sie für diesen Wahlgang aus der Wahlkommission ausgeschlossen.
4. Wahlgänge sind gültig, wenn mehr als 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgeben.
5. Wahlgänge finden in geheimer Abstimmung statt, sofern nichts anderes in dieser Wahlordnung geregelt ist.

Wahlvorschläge und Wahlrecht

6. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder des Kreisverbandes DIE LINKE. Frankfurt (Oder).
7. Alle LINKE-Mitglieder und LINKE-Gastmitglieder können Vorschläge für Kandidaturen unterbreiten.

Vorstellung von Kandidierenden

8. Vor jedem ersten Wahlgang erhält jede Kandidat:in die Möglichkeit, sich vorzustellen. Die Redezeit ist mit Ausnahme der Kandidaturen zu folgenden Funktionen auf 3 Minuten begrenzt. Kandidat:innen für das Amt des Kreisvorsitzes erhalten eine Redezeit von 10 Minuten. Die Redezeit der Kandidat:innen für das Amt der Kreisgeschäftsführung, der Kreisschatzmeisterei und der stellvertretenden Kreisvorsitzenden wird auf fünf Minuten begrenzt. Die Kandidat:innen eines Wahlgangs stellen sich in Blöcken von bis zu drei Personen vor.
9. Nach der Vorstellung jeweils eines Blocks von Kandidat:innen können Anfragen an diese gerichtet und Erklärungen zu Kandidaturen abgegeben werden. Die Redezeit pro Anfrage und Erklärung ist auf zwei Minuten je Kandidat:in begrenzt.
10. Die Kandidat:innen sind verpflichtet, auf Anfragen wahrheitsgemäß zu antworten und haben das Recht, zu Meinungsäußerungen Stellung zu nehmen. Bei begründeter Abwesenheit der Kandidat:innen können dies die Vorschlagenden übernehmen. Für die Beantwortung einer Frage stehen maximal 2 Minuten zur Verfügung.

Einzelwahlen

11. Der Kreisparteitag wählt im Einzelwahlverfahren in getrennten Wahlgängen
 - den Kreisvorsitz
 - die Kreisschatzmeisterei
 - die Kreisgeschäftsführung
 - die stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - das Mitglied und das stellvertretende Mitglied des Landesausschusses der LINKEN Brandenburg
12. Tritt in einem Wahlgang für ein Einzelamt nur eine Kandidat:in an und erreicht im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, entscheidet die Versammlung durch Beschluss gemäß § 12 Abs. 1 Bundeswahlordnung, wie weiter verfahren wird.
13. Für den Fall, dass in dem jeweiligen Wahlgang mehrere Kandidat*innen antreten und keine Kandidat*in die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des ersten Wahlganges. Gewählt ist in diesem Wahlgang, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

Gruppenwahlen

14. Der Kreisparteitag wählt im Gruppenwahlverfahren gemäß § 6 Bundeswahlordnung
 - weitere Mitglieder des Kreisvorstandes
 - die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag der LINKEN Brandenburg
 - die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag der Partei DIE LINKE
 - die Kreisschiedskommission
 - die Kreisfinanzrevisionskommission
15. Gewählt ist in den Gruppenwahlgängen abweichend von § 10 Abs. 1 Bundeswahlordnung, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereint. Dies ist ein Beschluss gemäß § 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung).
16. Wenn mehr Bewerber*innen kandidieren als die jeweilige Funktion es vorsieht, ist nur gewählt, wer mehr Ja-Stimmen, als die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen, auf sich vereint (Erhöhung des Mindestquorums gemäß § 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung).
17. Für den Fall, dass nach dem ersten Wahlgang nicht alle Funktionen besetzt werden, erfolgt ein zweiter Wahlgang mit den nicht gewählten Kandidat*innen. Gewählt ist in diesem Wahlgang, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

Stimmzettel

18. Gemäß § 8 Bundeswahlordnung kann zu jeder Bewerber*in eine JA-Stimme, eine NEIN-Stimme oder eine Enthaltung gewählt werden. Fehlt eine Kennzeichnung gilt dies als Enthaltung.

19. Ist die Zahl der Bewerber*innen größer als die Zahl der zu besetzenden Ämter entfällt die Möglichkeit der NEIN-Stimmenabgabe (§ 8 Abs. 5 Bundeswahlordnung).

Sonstiges

20. Die Wahlgänge können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Bundeswahlordnung zusammengefasst oder parallel abgehalten werden.

21. Die Wahlen zur Kreisfinanzrevisionskommission und Kreisschiedskommission können offen erfolgen, wenn niemand widerspricht.